



Per E-Mail

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Bauverwaltung
Alte Pfarrgasse 3
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 31-610-531-We/Sd, 31-610-54140-We/Sd, 02-08-2021	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 8691.1-7-22 Frau Irle	Telefon (09 31) 380-4489 Liliane.irle@reg-ufr.bayern.de	Telefax (09 31) 165	Zi.-Nr. 165	Datum 13.08.21
---	--	--	---------------------	----------------	-------------------

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der von-Gutenberg-Straße“/ 1. Erschließungsabschnitt im Stadtteil Herschfeld der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 02.08.2021 wurde die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken gebeten, zum im Betreff genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Es wird zu oben genanntem Vorgang im Wesentlichen nur zu Punkten artenschutzrechtlicher Belange Stellung genommen, da diese im Falle einer notwendigen Ausnahme in die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde fallen. Für die übrigen natur-schutzfachlichen Aspekte wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld verwiesen.

1. Fachliche und rechtliche Vorgaben

1.1 Artenschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der von-Gutenberg-Straße“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern im Stadtteil Herschfeld geht eine dauerhafte Versiegelung von Teilen der Fläche, der Verlust von potentiellen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher.

Postfachadresse Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Hausadresse Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Dienstgebäude H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	Telefon (09 31) 3 80 - 00 Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Sie erreichen uns in den Kernzeiten Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315	Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

Auch wenn aktuell keine Artnachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) in dem Planungsgebiet vorliegen, ist durch die standörtlichen Bedingungen mit Vorkommen von Fledermäusen, baumbrütenden Vogelarten, Haselmäusen sowie Reptilien grundsätzlich zu rechnen.

Bei Betroffenheit besonders geschützter Arten wird es notwendig, durch geeignete Maßnahmen den Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen. Sollte trotz geeigneter Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden können, so wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten notwendig. Diese ist bei der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen.

In den Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 20.05.2021 werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dargelegt. Im Folgenden werden diese aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet und ggf. ergänzt. Diese Ergänzungen sind im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.

1.1.1 Haselmaus

Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes im Winterhalbjahr wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, wodurch eine Vergrämung der ansässigen Haselmäuse erzielt wird. Diese Vergrämung führt jedoch zur Verdichtung der Population in den angrenzenden Aufnahmehabitaten, von denen angenommen werden muss, dass sie bereits besetzt sind. Aus diesem Grund müssen dort im Vorfeld zu den Gehölzbeseitigungen zusätzliche Quartierangebote durch mind. fünf Haselmauskästen aufgehängt und das Nahrungsangebot entsprechend Maßnahme CEF3 erhöht werden. Mit den vorgeschlagenen CEF3-Maßnahmen besteht aus Sicht der hNB grundsätzlich Einverständnis. Allerdings ist für eine abschließende Beurteilung die Kenntnis der Flächen, auf denen die Maßnahme umgesetzt werden soll, erforderlich (vgl. Formulierung im B-Plan und im Umweltbericht: „Die genauen Standorte der Haselmauskästen werden im Entwurf entsprechend konkretisiert.“). Die Flächen müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Da die Kästen und die Erhöhung des Nahrungsangebots die Flächen aufwerten sollen, in die Haselmäuse vergrämt werden, muss die Maßnahme in den angrenzenden geeigneten Gehölzbeständen stattfinden.

1.1.2 Vögel

Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fällung von Gehölzen ist durch Nistkästen in den angrenzenden Gehölzbeständen auszugleichen. In den Unterlagen sind Art, Anzahl und Standort der Vogelnistkästen nicht benannt. Für den Verlust von zwei Höhlenbäumen sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter mit unterschiedlichem Einflug-Durchmesser aufzuhängen. Die Standorte müssen sich im Umfeld des Eingriffsbereichs befinden und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

1.1.3 Fledermäuse

Der Aussage „Überwinterungsquartiere sind aufgrund des geringen Durchmessers der meisten Gehölze eher auszuschließen“ (entsprechend unter Fledermäuse: 1) kann fachlich nicht zugestimmt werden, da Fledermäuse in milden Wintern auch nicht frostsichere Quartiere nutzen. Somit ist die Angabe eines Mindestdurchmessers für Winterquartiere nicht möglich.

Für die zwei zu fällenden Habitatbäume ist jeweils ein Ausgleich von 1:3 zu erbringen. D. h. es ist jeweils ein Fledermauskasten (Rundkästen als Ausgleich für den Verlust von Baumhöhlen) anzubringen, ein Biotopbaum aus der Nutzung zu nehmen sowie ein Stammabschnitt der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume anzubringen. Für eine abschließende Beurteilung ist die Kenntnis der Flächen, auf denen die Maßnahme umgesetzt werden soll, erforderlich (vgl. Formulierung im B-Plan und im Umweltbericht: „Die genauen Standorte der aufzuhängenden Fledermaus- und Vogelnistkästen, der Biotopbäume sowie der Anbringung der Stammabschnitte wird im Entwurf entsprechend konkretisiert.“). Die Flächen müssen sich im Umfeld des Eingriffsbereichs befinden und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das Aufhängen von Ersatzquartieren ist keine konfliktvermeidende Maßnahme im Hinblick auf die Tötung oder Störung von Fledermäusen (vgl. Artblatt in der saP). Höhlen- und Spaltenbäume, die durch Fledermäuse besetzt werden können, dürfen ausschließlich zwischen dem 11.09 bis 31.10. gefällt werden.

Sollten Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können (Baumhöhlen, Spalten, Rindenplatten) durch weitere Fällungen betroffen sein, ist sofort Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde und wenn nötig mit der höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen und so, wenn möglich, den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern oder ggf. eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.

Zusätzlich ist die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in die Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten mitaufzunehmen.

1.1.4 Reptilien

Insbesondere an Böschungen und im Übergangsbereich zwischen Gehölzbestand und Grünfläche sowie in Saumbereichen ist eine Betroffenheit von Zauneidechsen möglich. Ein Fachbüro (mit Kenntnissen bezüglich Zauneidechsen) muss die Umsetzung der CEF-Maßnahmen begleiten und kontrollieren.

Es ist bestmöglich sicherzustellen, dass der von den Baumaßnahmen betroffene Lebensraum der Zauneidechse bei Beginn der Arbeiten nicht von Zauneidechsen besiedelt ist und während der Arbeiten nicht wieder besiedelt wird. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahmen die auf den Bauflächen befindlichen Zauneidechsen zu fangen und umzusiedeln. Fang und Umsiedlung haben durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal des beauftragten Fachbüros so schonend wie möglich zu erfolgen.

Nach der Durchführung einer oberflächlichen Gehölzentfernung zwischen 1. Oktober und 28. Februar auf der betroffenen Fläche ist die Eingriffsfläche bis zum 1. März zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, so dass sie zum Beginn des Abfangs der Reptilien in einem kurzrasigen Zustand ist. Ein Großteil der Versteckmöglichkeiten ist zu entfernen, ausgelegte künstliche Verstecke und ggf. kleinere langrasige Inseln, die als Rückzugsort und Deckung für die Reptilien dienen und das Abfangen erleichtern, sind jedoch verteilt über die Fläche zu erhalten. Die Mahd mit Entfernung des Mahdguts ist ab dann so lange fortzuführen, bis die Umsiedlung der Tiere auf die Zielflächen abgeschlossen ist.

Für die Mahd sind entweder eine (motor-) manuelle Sense oder ein Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist, zu verwenden.

Zur Verhinderung der Wiedereinwanderung von Zauneidechsen ist der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung Anfang März des jeweiligen Jahres mit einem ortsfesten, ca. 10 cm in den Boden eingegrabenen Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe) zu umzäunen. Ist in maximal 40 m Entfernung ein aufnahmefähiger Lebensraum vorhanden, müssen die Zäune von der Eingriffsseite her übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu sind etwa alle 10 m Bretter oder kleine Erdwälle anzulegen, über die die Eingriffsfläche verlassen werden kann. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten.

Der Fang und die Umsiedlung der Tiere muss mindestens über eine Saison erfolgen. Es muss mindestens an 7 gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung im Zeitraum von Anfang April (je nach Witterung Mitte März) bis Anfang August des jeweiligen Jahres sowie an mindestens drei weiteren gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung von Anfang August bis Mitte September des jeweiligen Jahres fachgerecht gefangen (Hand- bzw. Schlingenfang) und umgesiedelt werden. Darüber hinaus ist eine gutachterliche Einschätzung des Fachbüros notwendig, ob danach trotzdem noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist und daher weiter gefangen werden muss. **Alternativ zu der Umsiedlung über eine Saison ist eine reine Frühjahrs Umsiedlung (Anfang April bzw. je nach Witterung Mitte März bis Ende April des jeweiligen Jahres) möglich, wenn die Umsiedlung in diesem Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden kann (s.u.).**

Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn

- nach den sieben Umsiedlungsterminen zwischen Anfang April (je nach Witterung Mitte März) und Anfang August des jeweiligen Jahres an drei Kontrollgängen bis 15. August des jeweiligen Jahres keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine adulten Zauneidechsen mehr in den Fangbehältern vorgefunden werden und

- nach den zusätzlichen Umsiedlungsterminen zwischen Anfang August und Mitte September des jeweiligen Jahres an drei weiteren Kontrollgängen bis Ende September des jeweiligen Jahres keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine Zauneidechsen mehr in Fangbehältern vorgefunden werden sowie
- nach gutachterlicher Einschätzung des beauftragten Fachbüros das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.

Die Kontrollgänge müssen jeweils an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Terminen innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abfang nicht erreicht, ist das Umsiedeln im Folgejahr so lange fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird. **Bei einer reinen Frühjahrs Umsiedlung müssen bei optimaler Witterung bis Ende April des jeweiligen Jahres mindestens vier Begehungen zur Umsiedlung erfolgen. Danach muss der Nachweis des erfolgreichen Abfangs (an drei weiteren Kontrollgängen bei optimaler Witterung keine Sichtung von Zauneidechsen und nach gutachterlicher Einschätzung des beauftragten Fachbüros signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr gegeben) vor Eiablage (in der Regel witterungsabhängig bis Mitte Mai des jeweiligen Jahres) gelingen.** Ansonsten ist die Umsiedlung entsprechend der obigen Vorgaben so lange fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird (s. o.).

Bevor eine Umsiedlung der Tiere durchgeführt werden kann, müssen aufnahmebereite Zielhabitate (ausreichend Nahrung, Sandlinsen (Fortpflanzungsstätten), Steinhäufen, Holzhaufen, Winterquartiere) angelegt werden oder vorhanden sein.

Werden bei der Umsiedlung mehr Zauneidechsen angetroffen, als die vorbereitete Zielfläche aufnehmen kann, sind umgehend weitere geeignete Flächen aufzuwerten, wobei die Flächen bereits über ein ausreichendes Nahrungsangebot verfügen und die Versteck - und/oder Eiablageplätze die limitierenden Faktoren darstellen müssen. Sind die zusätzlichen Flächen noch nicht aufnahmebereit, muss der Fang der Zauneidechsen so lange unterbrochen werden, bis ein aufnahmebereiter Zustand erreicht ist.

Um die Funktion der Lebensräume zu erhalten, muss eine gesicherte (Folge-) Pflege der Ersatzhabitats mit dem Ziel eines Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen mit verbuschten Bereichen oder Gehölzen gegeben sein. Die Pflege der Flächen muss für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Abschluss der Umsiedlung jährlich jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Juni und Oktober, in Abhängigkeit vom Aufwuchs, mittels manueller Mahd ((Motor)-Sense, Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von 10 – 15 cm nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Mäharbeiten sind früh morgens (vor 7 Uhr) und/oder bei kalter Witterung (unter 10 °C) durchzuführen. Das Mulchen oder der Einsatz eines Kreiselmäher sind nicht zulässig.

Im vom Eingriff betroffenen Lebensraum der Zauneidechse dürfen Eingriffe in den Boden, wie z. B. eine Wurzelstockentfernung oder das Einarbeiten von Schnittgut in den Boden, erst nach abgeschlossener Umsiedlung erfolgen.

1.2 Ausgleichsfläche

Mit den Ausgleichflächen auf Fl.Nr. 13028 und 13063, Gem. Hollstadt, besteht aus Sicht der hNB Einverständnis.

1.3 Gesamtbeurteilung

Laut der Angaben zu den drei CEF-Maßnahmen werden die genauen Standorte der Ersatzquartiere und -lebensräume im Entwurf konkretisiert. Aus den eingereichten Unterlagen gehen die genauen Standorte der Ausgleichsmaßnahmen nicht hervor. Dies ist noch nachzubessern. Erst dann kann eine abschließende Beurteilung der hNB abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Liliane Irle